

Par arrêté royal du 24 octobre 2003, Mme Bamba Ongala, née à Kinshasa (République démocratique du Congo) le 26 juin 1967, demeurant à Halle, a été autorisée, sauf opposition en temps utile sur laquelle il sera statué, à substituer à son nom patronymique celui de « Bompese », après l'expiration du délai de soixante jours à compter de la présente insertion.

Par arrêté royal du 24 octobre 2003, Mme Mafema Mwanankole Ngala, née à Lubumbashi (République démocratique du Congo) le 10 avril 1968, demeurant à Rheinbach (Allemagne), a été autorisée, sauf opposition en temps utile sur laquelle il sera statué, à substituer à son nom patronymique celui de « Fischer », après l'expiration du délai de 60 jours à compter de la présente insertion.

Par arrêté royal du 24 octobre 2003, M. Ombili, Charles Loïc, né à Etterbeek le 23 mai 1995, demeurant à Rheinbach (Allemagne), a été autorisé, sauf opposition en temps utile sur laquelle il sera statué, à substituer à son nom patronymique celui de « Fischer », après l'expiration du délai de soixante jours à compter de la présente insertion.

Par arrêté royal du 24 octobre 2003, Mlle Fataki-Masasi-Ngolesimilenda, Christelle, née à Woluwe-Saint-Lambert le 4 décembre 1984, demeurant à Saint-Josse-ten-Noode, a été autorisée, sauf opposition en temps utile sur laquelle il sera statué, à substituer à son nom patronymique celui de « Fataki », après l'expiration du délai de soixante jours à compter de la présente insertion.

Bij koninklijk besluit van 24 oktober 2003, is machtiging verleend aan Mevr. Bamba Ongala, geboren te Kinshasa (Democratische Republiek Kongo) op 26 juni 1967, wonende te Hal, om, behoudens tijdig verzet waarover zal beslist worden, haar geslachtsnaam in die van « Bompese » te veranderen, na afloop van zestig dagen te rekenen van deze bekendmaking.

Bij koninklijk besluit van 24 oktober 2003, is machtiging verleend aan Mevr. Mafema Mwanankole Ngala, geboren te Lubumbashi (Democratische Republiek Kongo) op 10 april 1968, wonende te Rheinbach (Deutschland), om, behoudens tijdig verzet waarover zal beslist worden, haar geslachtsnaam in die van « Fischer », te veranderen, na afloop van zestig dagen te rekenen van deze bekendmaking.

Bij koninklijk besluit van 24 oktober 2003, is machtiging verleend aan de heer Ombili, Charles Loïc, geboren te Etterbeek op 23 mei 1995, wonende te Rheinbach (Deutschland), om, behoudens tijdig verzet waarover zal beslist worden, zijn geslachtsnaam in die van « Fischer » te veranderen, na afloop van zestig dagen te rekenen van deze bekendmaking.

Bij koninklijk besluit van 24 oktober 2003, is machtiging verleend aan Mej. Fataki-Masasi-Ngolesimilenda, Christelle, geboren te Sint-Lambrechts-Woluwe op 4 december 1984, wonende te Sint-Joost-ten-Node, om, behoudens tijdig verzet waarover zal beslist worden, haar geslachtsnaam in die van « Fataki » te veranderen, na afloop van zestig dagen te rekenen van deze bekendmaking.

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[2003/09857]

Ordre judiciaire. — Places vacantes. — Erratum

Dans la publication de places vacantes, au *Moniteur belge* du 7 novembre 2003 :

- la page 54378, la date du 1^{er} mai 2004 doit être remplacée par celle du 1^{er} juin 2004;
- à la page 54379, les lignes 4 à 12 du texte français ne concernent que la publication des trois places vacantes de juge suppléant à la justice de paix du canton d'Etterbeek.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[2003/09857]

Rechterlijke Orde. — Vacante betrekkingen. — Erratum

In de bekendmaking van de vacante plaatsen, in het *Belgisch Staatsblad* van 7 november 2003 :

- pagina 54378, dient de datum van 1 mei 2004 te worden vervangen door deze van 1 juni 2004;
- pagina 54379, de lijnen 6 tot 16 van de Nederlandstalige tekst hebben enkel betrekking op de bekendmaking van de drie vacante plaatsen van plaatsvervangend rechter in het vredegerecht van het kanton Etterbeek.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00811]

15 OCTOBRE 2003. — Circulaire PLP 32 relative au fonctionnement des conseil et collège de police Addendum

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 32 du Ministre de l'Intérieur du 15 octobre 2003 relative au fonctionnement des conseil et collège de police (*Moniteur belge* du 27 octobre 2003), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00811]

15 OKTOBER 2003. — Omzendbrief PLP 32 betreffende de werking van de politieraad en het politiecollege Addendum

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 32 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 15 oktober 2003 betreffende de werking van de politieraad en het politiecollege (*Belgisch Staatsblad* van 27 oktober 2003), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2003/00811]

15. OKTOBER 2003 — Rundschreiben PLP 32 über die Arbeitsweise des Polizeirats und des Polizeikollegiums

An die Frau Provinzgouverneurin
An die Herren Provinzgouverneure
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:
An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei
An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Seit der Polizeireform sind die Rechtsvorschriften in Bezug auf die Arbeitsweise der integrierten Polizei und insbesondere der Polizeizonen in ständiger Bewegung.

Einige Texte sind regelmäßig geändert worden, andere mussten verdeutlicht werden und zahlreiche Anweisungen und Richtlinien mussten den verschiedenen Behörden gegeben werden, die eine wichtige Rolle in der Arbeitsweise der integrierten Polizei spielen.

Damit eine optimale und einheitliche Arbeitsweise der Polizeizonen gewährleistet ist, scheint es mir zweckmäßig, die Frauen und Herren Bürgermeister und Gouverneure auf bestimmte Bestimmungen hinzuweisen, die im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) enthalten sind, und die Bedeutung einiger Artikel zu verdeutlichen, die von vielen Beteiligten in diesem Bereich unterschiedlich ausgelegt worden sind.

I. Rolle und Ersetzung des Sekretärs des Polizeirats und des Polizeikollegiums

In Artikel 29 GIP werden die Rolle und die Art und Weise der Bestimmung des Sekretärs des Polizeirats und des Polizeikollegiums der Mehrgemeindezonen sowie die Rolle des Korpschefs während der Sitzungen dieser Organe umschrieben.

So ist der Sekretär per Gesetz mit der Abfassung, Übertragung und Unterschreibung der Protokolle des Rats und des Kollegiums beauftragt (die der Vorsitzende nach ihrer Übertragung ebenfalls unterschreibt) worden, während der Korpschef lediglich beauftragt ist, die Angelegenheiten vorzubereiten, die dem Polizeirat oder dem Polizeikollegium vorgelegt werden, und den Sitzungen beizuwohnen.

Die Funktion des Sekretärs des Polizeirats und des Polizeikollegiums wird von einem Personalmitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders des lokalen Polizeikorps oder einem Personalmitglied einer der Gemeindeverwaltungen der Zone ausgeübt. Er wird vom Polizeirat beziehungsweise vom Polizeikollegium bestimmt.

Folglich muss der Stellvertreter des zeitweilig oder langfristig verhinderten Sekretärs (Urlaub, Krankheit, ...) den gleichen Anstellungskriterien entsprechen und somit ein Personalmitglied des CALOG oder einer Gemeindeverwaltung der Zone sein.

Aus diesen Gründen kann weder der Korpschef noch ein Mitglied des Rates oder des Kollegiums die Funktion des Sekretärs während dessen Abwesenheit ausüben.

II. Vergütung des Sekretärs

In Artikel 32*bis* GIP ist zudem vorgesehen, dass der Polizeirat dem Sekretär der Zone eine Vergütung gewähren kann. Es obliegt dem Polizeirat, diese Vergütung entsprechend der Menge und Qualität der vom Sekretär verrichteten Leistungen festzulegen, wobei zu berücksichtigen ist, ob der Sekretär außerhalb der normalen Dienstzeiten beziehungsweise über die 38 Stunden pro Woche hinaus arbeiten muss. Folglich ist diese Vergütung nicht mit der Person, sondern mit der Funktion des Sekretärs verknüpft.

Wenn ein Sekretär abwesend ist, kann er natürlich keine Überstunden leisten und somit auch nicht diese Vergütung beanspruchen. Selbstverständlich kann der stellvertretende Sekretär die entsprechende Vergütung wohl beanspruchen.

III. Ersetzung des Vorsitzenden des Polizeikollegiums

In Artikel 23 GIP wird bestimmt, dass ein verhindertes oder abwesendes Mitglied des Polizeikollegiums gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 des neuen Gemeindegesetzes ersetzt wird.

In diesem Artikel wird vorgesehen, dass die Funktionen des Bürgermeisters bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch den erstgewählten Schöffen wahrgenommen werden, es sei denn, der Bürgermeister hat einen anderen Schöffen beauftragt.

Daraus wird abgeleitet, dass der abwesende Bürgermeister-Vorsitzende normalerweise von einem seiner Schöffen ersetzt wird, der folglich Vorsitzender des Polizeikollegiums wird. Dieser Schöffe muss daher als Dienst tuender Bürgermeister und Vorsitzender des Kollegiums die Korrespondenz unterschreiben.

Da laut Artikel 23 GIP das Kollegium eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden bestimmt, kann das Kollegium auch ein anderes seiner Mitglieder als stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Jedoch ist es aufgrund desselben Artikels 23 GIP unmöglich, dass ein Vorsitzender seine Funktionen (einschließlich das in Artikel 29 GIP vorgesehene Unterschreiben der Korrespondenz) dem Bürgermeister einer anderen Gemeinde überträgt, ohne dass das versammelte Kollegium einen entsprechenden Beschluss fasst.

Um das Risiko einer späteren Beanstandung zu vermeiden, sollte jedes Polizeikollegium bereits im Vorfeld eine klare Haltung in Bezug auf die Ersetzung seines Vorsitzenden einnehmen.

Das Kollegium verfügt dazu über zwei Möglichkeiten: Entweder bestimmt es eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schöffe, der den vorsitzenden Bürgermeister ersetzt, wird Vorsitzender.

IV. Anwesenheit des Sekretärs bei den Beratungen

In Artikel 92 des neuen Gemeindegesetzes, aufgrund von Artikel 27 GIP auf den Polizeirat anwendbar, werden bestimmte Umstände aufgelistet, unter denen die Anwesenheit des Sekretärs der Zone bei Beratungen des Polizeirats verboten ist. Insbesondere handelt es sich hierbei um Fälle, in denen die Beratung Themen betrifft, an denen er ein direktes Interesse hat oder an denen seine Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches oder direktes Interesse haben.

Ich weise die Frauen und Herren Bürgermeister diesbezüglich darauf hin, dass ein stellvertretender Sekretär, der aus vorgenannten Gründen einer Beratung nicht beiwohnen kann, die in Artikel 29 GIP vorgesehenen Bedingungen erfüllen muss, nämlich Personalmitglied des CALOG oder einer Gemeindeverwaltung der Zone sein.

V. Gewichtung der Stimmen der Mitglieder des Polizeirats bei der Abstimmung über den Haushaltsplan

In Artikel 26 GIP wird die Verteilung der Stimmen unter die Mitglieder der Gruppe der Vertreter einer Gemeinde bei den Abstimmungen des Polizeirats in Bezug auf die Aufstellung des Haushaltsplans, die Abänderungen des Haushaltsplans und die Jahresrechnungen vorgesehen. In diesem Artikel wird festgelegt, dass jede Gruppe von Vertretern einer Gemeinde der Polizeizone für diese Angelegenheiten über ebenso viele Stimmen verfügt, wie der Bürgermeister der Gemeinde, die er vertritt, über Stimmen innerhalb des Polizeikollegiums verfügt. Diese Stimmen werden gleichmäßig unter die Mitglieder der Gruppe aufgeteilt.

In Bezug auf die Verteilung der Stimmen unter die verschiedenen Ratsmitglieder sind nähere Angaben im ministeriellen Rundschreiben PLP 28 über die Richtlinien für die Polizeizone zur Aufstellung des Polizeihaushaltsplans 2003 enthalten.

Da ich feststelle, dass die Tragweite von Artikel 26 GIP und des Inhalts des vorgenannten Rundschreibens jedoch verdeutlicht werden muss, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass jedes Mitglied des Polizeirats während des ganzen Jahres über die gleiche Anzahl Stimmen verfügt, unabhängig davon, wie hoch die Anzahl der Vertreter seiner Gemeinde bei den Ratssitzungen ist, in denen ein Beschluss in Bezug auf den Haushaltsplan oder die Jahresrechnung gefasst wird. Die Stimme eines abwesenden Ratsmitglieds geht somit unausweichlich verloren und kann nicht unter die anderen anwesenden Vertreter seiner Gemeinde neu verteilt werden.

VI. Übergangsmaßnahme bei der Anwendung von Artikel 24 GIP

In Artikel 24 GIP wird bestimmt, dass jeder Bürgermeister innerhalb des Polizeikollegiums über eine Anzahl Stimmen im Verhältnis zur minimalen Polizeidotation verfügt, die seine Gemeinde in die Mehrgemeindezone einbringt.

Im zweiten Absatz dieses Artikels wird jedoch folgende Abweichung von dieser Bestimmung vorgesehen: «Die Anzahl Stimmen in den ersten beiden Jahren nach dem Jahr, in dem die lokale Polizei eingerichtet worden ist, [wird] nach Verhältnis der Nettoaufwendungen für die Funktion Justiz und Polizei unter dem Statistikcode 399 der letzten festgelegten und genehmigten Jahresrechnungen jeder Gemeinde zuerkannt.»

Da die Einrichtung der Polizeizonen auf Anfang 2002 zurückgeht, wird diese Abweichung in den Jahren 2003 und 2004 angewandt. Daraus folgt, dass sie auf jede Abstimmung während dieser beiden Jahre anzuwenden ist, unabhängig vom Gegenstand der Abstimmung (also einschließlich der Annahme des Haushaltsplans für das Jahr 2005).

VII. Ausübung der Aufsicht durch die Gouverneure: Zur Erinnerung

Damit die Gouverneure ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Aufsicht über die Polizeizonen innerhalb der auferlegten Fristen und unter den bestmöglichen Bedingungen nachkommen können, verweise ich die Frauen und Herren Bürgermeister und Korpschefs auf die Bestimmungen in Artikel 85 GIP und in Nummer II des Rundschreibens PLP 12 vom 8. Oktober 2001 über die Rolle der Gouverneure im Rahmen der durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vorgesehenen allgemeinen spezifischen Aufsicht.

In beiden Texten wird vorgesehen, dass dem Gouverneur binnen 20 Tagen eine Liste übermittelt wird, die eine kurze Übersicht über die Beschlüsse des Gemeinderats beziehungsweise des Polizeirats über Angelegenheiten in Bezug auf die lokale Polizei sowie die in Artikel 86 GIP vorgesehenen Beschlüsse enthält.

VIII. Kontakt

Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik

Direktion Polizeiverwaltung

Rue Royale 56/Koningsstraat 56

1000 Brüssel

Alexis Douffet, beigeordneter Berater (FR): 02/500 24 85

Ivo De Paepe, beigeordneter Berater (NL): 02/500 24 06.

Ich bitte die Frauen und Herren Bürgermeister und Korpschefs, für die korrekte Anwendung dieser Bestimmungen in ihrer Polizeizone zu sorgen.

Ich bitte die Frauen und Herren Provinzgouverneure, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Bitte teilen Sie allen Bürgermeistern der Gemeinden Ihrer Provinz den Inhalt des vorliegenden Rundschreibens möglichst umfassend mit.

Der Minister des Innern
P. DEWAELE